



Ausgabe 01/2024 | Februar 2024

BEPS 2.0 Amount B: Verrechnungspreisbestimmung leicht gemacht – mit ihrer neuesten Veröffentlichung kommt die OECD der Vereinfachung und Standardisierung der Verrechnungspreisbestimmung für Routine Marketing- und Vertriebstransaktionen einen bedeutenden Schritt näher

Liebe Leserinnen und Leser,

Am Montag, den 19. Februar 2024, hat die OECD einen weiteren Bericht in Bezug auf Amount B zur Vereinfachung und Standardisierung der Verrechnungspreisbestimmung für Routine Marketing- und Vertriebstransaktionen (sog. „Baseline Marketing & Distribution“) veröffentlicht („Amount B Februar 2024 Bericht“).

Im Vergleich zu den vorangegangenen Veröffentlichungen, sind die hierin enthaltenen Änderungen wenig inhaltlich. Vielmehr fasst der Amount B Februar 2024 Bericht die weitgehend finalen Amount B Regelungen zusammen und konkretisiert den angedachten Implementierungsfahrplan. Damit rückt die Implementierung von Amount B einen bedeutenden Schritt näher.

Die wichtigsten Punkte hierzu haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Weitere Informationen finden Sie zudem im originalen [Bericht](#) der OECD und in unserem [KPMG-Report](#).

Amount B wird Realität – in welchem Umfang bleibt abzuwarten

Mit dem Amount B Februar 2024 Bericht bekräftigt der Inclusive Framework^[1] seine Absicht, Amount B möglichst zeitnah über die OECD-Leitsätze international zu implementieren. Hierfür wurde nunmehr 2025 in Aussicht gestellt. Vor dem Hintergrund der zähen politischen Diskussionen sollen die Regelungen als Wahlrecht aufgenommen werden. Damit bleibt den einzelnen Staaten überlassen, ob sie Amount B anwenden. Die Veröffentlichung des Berichts zeigt jedoch, dass eine Vielzahl an Staaten Amount B

grundsätzlich offen gegenübersteht und unabhängig von der Frage der eigenen Anwendung von Amount B im jeweiligen Staat zumindest gegenüber Entwicklungsländern anerkennen möchten.^[2] Damit einhergehend erscheint eine weitere Anwendung, nicht zuletzt aufgrund der EU-Grundfreiheiten, durchaus denkbar.

Daher sollen die Regelungen zudem in das OECD-Musterabkommen aufgenommen werden und als Basis für etwaige Ergänzungen bestehender oder neuer Doppelbesteuerungsabkommen dienen. Zudem bleibt den einzelnen Staaten die letztliche Art der Anwendung von Amount B, d.h. als „Safe Harbor“-Regelungen oder als verpflichtende Regelung, überlassen.

Im Folgenden haben wir für Sie die wesentlichen, nunmehr nochmals bekräftigten Eckpunkte des Anwendungsbereichs und der Verrechnungspreissetzung im Rahmen von Amount B zusammengefasst.

Anwendungsbereich:

Amount B birgt potenziell signifikante Vereinfachungen für sogenannte "Qualifying Transactions". Hierbei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Grundsätzlich werden Vertriebstransaktionen mit Vertragshändlern, Handelsvertretern und Kommissionären, die gemäß der geltenden Verrechnungspreisvorschriften mittels der TNMM bepreist werden können, betrachtet.
- Voraussetzung ist, dass das OPEX/Umsatz-Verhältnis zwischen 3 % und 20 % bzw. 30 % liegt, wobei die Festlegung des Maximalwerts den einzelnen Staaten überlassen bleibt.
- Die Transaktion muss im Großhandel stattfinden und sich auf materielle Güter beziehen, während Einzelhandelsumsätze lediglich zu einem bestimmten Maße erlaubt sind (de-minimis Schwelle von 20% des Umsatzes im gewichteten Durchschnitt über drei Jahre).
- Immaterielle Güter, Dienstleistungen und Commodities fallen nicht in den Anwendungsbereich.

Verrechnungspreissetzung:

Statt wie bisher auf Basis unternehmensspezifischer Benchmarkstudien, erfolgt die Verrechnungspreissetzung unter Amount B mit Hilfe einer international vorgegebenen Preismatrix anhand verschiedener quantitativer Kriterien. Die Preismatrix sieht dabei eine Spanne an operativen Margen von 1,5 % bis 5,5 % +/- 0,5% in Abhängigkeit der jeweiligen Industriekategorie vor, die nur in bestimmten Fallkonstellationen angepasst werden

sollen. Zur Begrenzung unzutreffender Gewinnallokationen durch diesen formelhaften Ansatz soll zudem ein Leitplankensystem ("cap and collar") eingeführt werden.

Fazit

Nachdem die Arbeit der OECD an Säule I des BEPS 2.0 Projekts in den letzten Monaten zumindest für die Außenwelt ins Stocken geraten zu sein schienen, setzt die OECD mit dem Amount B Februar 2024 Bericht ein deutliches Zeichen, um die Initiative wieder in Schwung zu bringen und voranzutreiben. Die nächste Veröffentlichung wurde für März angekündigt. Angesichts der potenziell signifikanten Erleichterungen für Unternehmen, sollten diese Entwicklungen aufmerksam verfolgt und ggf. bereits Vorkehrungen für 2025 getroffen werden. Dabei sollte der Fokus auf der qualitativen Einschätzung der konzerninternen Vertriebstransaktionen sowie der operativen Umsetzung eines Operational Transfer Pricing Systems zur effektiven Margensteuerung der Vertriebsaktivitäten liegen.

Ob und inwieweit sich diese positiven Entwicklungen zu Amount B auch auf Amount A, der die Umverteilung von Besteuerungsrechten an sogenannte Marktstaaten zum Ziel hat, auswirken wird, bleibt indes abzuwarten. Am 18. Dezember 2023 hatte die OECD den Zeitplan für die Einführung von Amount A erneut verschoben. Nunmehr ist für die Finalisierung der inhaltlichen Arbeiten Ende März anvisiert. Ob es dabei angesichts der inhaltlichen und politischen Differenzen bleiben wird, wird sich zeigen müssen.

Selbstverständlich halten wir Sie weiterhin gerne über die weiteren Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski und Noemi Licciardi

[\[1\]](#) Das Inclusive Framework on BEPS (Inclusive Framework) ist die oberste technische und politische Instanz für die Behandlung der Empfehlungen des BEPS-Projekts und die Fortführung der diesbezüglichen Arbeiten. Mittlerweile haben sich über 140 Staaten und Jurisdiktionen diesem Gremium angeschlossen und sich zur Umsetzung der BEPS-Empfehlungen bekannt.

[\[2\]](#) Damit trägt der Report einem der wesentlichen Amount B Zielsetzungen, Entwicklungsländer mit beschränkten Kapazitäten in der Finanzverwaltung (sogenannte „Low-Capacity Jurisdictions“) entlasten zu wollen, Rechnung (vgl. Amount B Februar 2024 Bericht S. 6 letzter Absatz).

Ihre Ansprechpersonen



Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



Ina Majewski

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)



Noemi Licciardi

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 151 20431825

 [Kontakt](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhofstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Christian Rast

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Weiterempfehlen:    